

---

## S 4 SB 1110/14

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Düsseldorf
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 SB 1110/14
Datum	23.05.2019

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 17 SB 266/19
Datum	-

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

1. Die Beklagte wird unter AbÄnderung des Bescheides vom 03.04.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.05.2014 verurteilt, dem KlÄger ab dem 03.06.2011 auch das Merkzeichen "B" zuzuerkennen. 2. Die Beklagte hat die notwendigen auÄergerichtlichen Kosten des KlÄgers zu tragen.

Tatbestand:

Der KlÄger begehrt von der Beklagten die Zuerkennung des Merkzeichens (Nachteilsausgleiches) "B".

Am 03.06.2011 beantragte der am 00.00.2003 geborene KlÄger â verreten durch seine Mutter U â die Feststellung eines GdB nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) IX und die Zuerkennung der Merkzeichen B und H. Zur BegrÄndung gab er eine Asperger-Erkrankung nebst ADHS an.

Die Beklagte zog Ärztliche Unterlagen Äber den KlÄger bei.

Mit Bescheid vom 19.10.2011 erklÄrte die Beklagte, dass ein (Gesamt-) GdB von 30 gegeben sei. Merkzeichen kÄmen mangels eines Schwerbehinderungsgrades

---

von mindestens 50 nicht in Betracht.

Hiergegen erhob der Klager Widerspruch.

Die Beklagte zog weitere medizinische Unterlagen und auch Schulzeugnisse des Klagers bei, sowie eine sozialpagogische Stellungnahme zur Teilhabebeeintrachtigung und einen Hilfeplan nach dem SGB VIII, sowie Stellungnahmen des Integrationshelfers und der Klassenlehrerin des Klagers.

Mit Bescheid vom 03.04.2011 erklarte die Beklagte, dem Widerspruch insofern abzuhelpen, als sie nunmehr einen GdB von 50 zuerkennt und auch das Merkzeichen H, beides ab Antragstellung.

Mit Widerspruchsbescheid vom 16.05.2014 wies dann die Bezirksregierung als Widerspruchsbehorde der Beklagten im ubrigen den Widerspruch zuruck, soweit sie nicht abgeholfen hatte.

Gegen den Widerspruchsbescheid hat der Klager am 12.06.2014 Klage erhoben.

Der Klager tragt zur Begrandung vor, die vorliegenden Erkrankungen seien von der Beklagten nicht ausreichend bercksichtigt worden. Das vom Gericht eingeholte Gutachten der Kinderrztin und Chefrztin der T-Klinik bestatige seine Auffassung, dass Begleitung bei Bustransfers bzw. bei Nutzung sonstiger ffentlicher Verkehrsmittel notwendig sei. Ohne Begleitung konne er ferner den Ruckweg nicht bzw. nicht immer ohne weiteres bewaltigen. Die Zuerkennung des Merkzeichens B erfordere keinen GdB von mehr als 50.

Der Klager beantragt,

die Beklagte unter Abanderung des Bescheides vom 03.04.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.05.2014 zu verpflichten, ihm ab dem 03.06.2011 auch das Merkzeichen "B" zuzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte halt die von ihr getroffene Entscheidung fur zutreffend. Sie sei durch die gutachterlichen Feststellungen nicht schlussig widerlegt worden. Die Notwendigkeit einer Begleitperson im Straenverkehr bestreite sie, weil bei dem Klager nicht das Vollbild eines Autismus vorliege; das Störungsbild sei weniger schwerwiegend, wie auch die Schulnoten bewiesen. Aus ihrer Sicht enthalte das Gutachten Plausibilitatsmangel. Bei einem GdB von weniger als 80 komme auerdem B nur in besonders gelagerten Einzelfallen in Betracht. Dazu nimmt die Beklagte insbesondere Bezug auf ihre Versorgungsmedizinischen Stellungnahmen vom 30.01.2018 und 17.09.2018, Blatt 127 f und 146 f der Gerichtsakte.

Das Gericht hat informativ gem [ 103, 106 SGG](#) einen Befundbericht

---

des behandelnden Kinder- und Jugendpsychiaters A beigezogen.

Das Gericht hat gutachterlichen Beweis erhoben, [Â§ 106 Abs. 3 SGG](#), [Â§Â§ 402 ff. ZPO](#). Es lieÃ¼ dazu, im Wege des SachverstÃ¼ndigenbeweises, den KIÃ¼rger begutachten durch die ChefÃ¼rztin des Kinderneurologischen Zentrums E X, FachÃ¼rztin fÃ¼r Kindermedizin, Jugendmedizin und NeuropÃ¼diatrie.

Diese SachverstÃ¼ndige stellt folgende Diagnosen:

Asperger-Syndrom (ICD-10 F 84.5)

in KomorbiditÃ¼t mit

Aufmerksamkeitsdefizit/HyperaktivitÃ¼tsstÃ¼rung (ADHS) (ICD- 10 F.90.1),

fÃ¼hrend zu Verhaltens- und emotionalen StÃ¼rungen mit sozialen Anpassungsschwierigkeiten.

Daraus ergÃ¼ben sich â¼ fÃ¼r die Bildung des Gesamt-GdB relevante â¼ Einzel-GdB von 50 fÃ¼r die erste Diagnose (VMG 3.5.1) und 30 fÃ¼r die zweite Diagnose (VMG 3.5.2).

Es IÃ¼gen vor also zwei Einzel-GdB von 50 und 30 im Funktionssystem "Nervensystem und Psyche".

Andere Funktionssysteme seien nicht betroffen, die Kurzsichtigkeit begrÃ¼nde auch nur einen Einzel-GdB von Null.

Insgesamt resultiere ein (Gesamt-) GdB von 60 aus allen festgestellten BeeintrÃ¼chtigungen.

Die gesundheitlichen Voraussetzungen der VMG fÃ¼r das Merkzeichen B IÃ¼gen ab Juni 2011 vor. Zur BegrÃ¼ndung, weshalb die Voraussetzungen fÃ¼r B vorlÃ¼gen, fÃ¼hrt X aus:

Nach den gesetzlichen Vorschriften bzw. den VMG bzw. nach der Versorgungsmedizinverordnung sei erforderlich, dass Menschen infolge ihrer Behinderung regelmÃ¼Ã¼ig auf fremde Hilfe bei der Benutzung Ã¼ffentlicher Verkehrsmittel angewiesen seien. Bei dem KIÃ¼rger sei aktenkundig, unter anderem auch nach dem Verlaufsbericht der Schulbegleitung, dass bei ihm VerhaltensstÃ¼rungen auftreten, wenn er in einem vollen Bus mit zahlreichen MitschÃ¼lern fahre. Er nutze auch die StraÃ¼enbahn. Mittags erfolge eine komplette Begleitung, da die mittags oft Ã¼berfÃ¼llte Bahn mit einer Kombination aus Enge, fremden Menschen und GedrÃ¼nge dem KIÃ¼rger groÃ¼e Probleme und ein unbehagliches GefÃ¼hl bereite. Ohne Begleitung wÃ¼rde er nicht in eine volle Bahn einsteigen und so lange abwarten, bis eine leere Bahn kÃ¼me. Nach der Schule sei der KIÃ¼rger auÃ¼erdem besonders hÃ¼ufig abgelenkt und unaufmerksam. Die Notwendigkeit einer weiteren Schulbegleitung sei gegeben und

---

nachvollziehbar. Der Klager konne nicht immer die Ruckfahrt von der Schule in altersentsprechendem Mae absolvieren. Nicht erforderlich sei, wie die Beklagte argumentiere, dass das Merkzeichen B nur festgestellt werden durfe bei standigem Hilfebedarf, d. h. bei samtlichen Fahrten mit ffentlichen Verkehrsmitteln. Entscheidend sei vielmehr ein "regelmaiger" Bedarf, und davon masse man aufgrund der bei dem Klager immer wieder vorliegenden Orientierungsstörung und Verhaltensstörungen insbesondere beim Ruckweg ausgehen.

Auf Ruckfrage des Gerichts, zu den Einwanden der Beklagten, ist X bei ihrer Auffassung geblieben. Erganzend fahrt sie aus, nicht die Verhaltensstörung durch die Komorbiditat mit ADHS sei die Begrundung fur eine Orientierungsstörung sondern die Grunderkrankung Autismus. Dieses eigenstandige Krankheitsbild beeintrachtige die Orientierung so sehr, dass der Klager bei der Benutzung ffentlicher Verkehrsmittel regelmaig weiterhin noch auf fremde Hilfe angewiesen sei. Die enge Auffassung der Beklagten wurde bedeuten, dass Menschen mit Autismus nahezu nie einen Anspruch auf das Merkzeichen B hatzen. Insbesondere verkenne die Beklagte, dass die Orientierung nicht nur erfolge ber Augen, Ohren oder Intelligenz; sie konne auch durch Fehlwahrnehmung bzw. Fehlverarbeitung beeintrachtigt sein, und genau das sei bei dem Klager der Fall.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgrunde:

Die Klage ist zulassig. Sie wurde insbesondere form- und fristgerecht erhoben.

Die Klage ist in der Sache auch begrundet. Denn der angefochtene Bescheid vom 03.04.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.05.2014 ist insofern rechtswidrig und verletzt die Rechte des Klagers, soweit die Beklagte damit nicht auch das Merkzeichen B zuerkannt hat, worauf der Klager einen Anspruch hat. Die angefochtenen Bescheide waren deshalb dahingehend abzuandern ([ 54 Abs. 2, Abs. 4 SGG](#)).

Streitgegenstand ist, da der Klager die Feststellung eines hheren (Gesamt-) GdB als 50 nicht verfolgt, ausschlielich, ob ihm das Merkzeichen B zusteht.

Ob das Merkzeichen B  auch fur Hinzuziehung einer Begleitperson  d. Kl. zusteht, richtet sich nach [ 229 Abs. 2](#) und [ 152 Abs. 1, 4 SGB IX n.F.](#) (ab 30.12.2016) und den im wesentlichen inhaltsgleichen [ 146 Abs. 2 Satz 1](#) und [ 69 Abs. 1](#), 4 SGB IX a.F.

Die fur die Prfung der Voraussetzungen fur B magebliche spezielle Fragestellung (die in Punkt 4. der Beweisanordnung vom 29.08.2016 aufgefahrt ist)

---

" Ist d. Kl. infolge seiner Behinderung ( also nicht allein aufgrund hohen oder kindlichen Alters ! ) , evtl. auch zur Vermeidung von Gefahren für sich oder andere, bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln regelmäßig auf fremde Hilfe angewiesen ? "

(vgl. Punkt D 2 (der zur VersMedV ergangenen) Versorgungsmedizinischen Grundsätze des VMG , wobei auch zu beachten ist, ob er bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel regelmäßig auf fremde Hilfe beim Zurücklegen von Wegen dorthin, beim Ein- und Aussteigen oder während der Fahrt der Verkehrsmittels angewiesen ist oder ob Hilfen zum Ausgleich von Orientierungsstörungen (z.B. bei Sehbehinderung, geistiger Behinderung) erforderlich sind)

hat die Sachverständige X überzeugend bejaht.

Das Gericht schließt sich insoweit vollumfänglich den Ausführungen der Sachverständigen X in ihrem Gutachten und auch in deren ergänzender Stellungnahme an. Nachvollziehbar und überzeugend hat die Sachverständige, aufgrund ihrer persönlichen Untersuchung und aufgrund des von ihr gewonnenen Eindrucks von dem Kläger, wie auch aufgrund der aktenkundigen Erkenntnisse, dargelegt, dass der Kläger aufgrund des bei ihm vorliegenden Autismus in der bei ihm vorliegenden Ausprägungsform zwar nicht immer stets auf eine Begleitperson angewiesen sein muss zum Beispiel nicht in einer leeren Straßenbahn oder wenig frequentierten Straßenbahn , doch dass er, wenn eine Bahn überfüllt oder von vielen Fahrgästen frequentiert ist, regelmäßig Verhaltensstörungen und Ängste zeigt, die es ihm dann unmöglich machen, ganz allein die Straßenbahn oder andere öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen. Das "regelmäßige" Angewiesensein auf das Mitfahren einer Begleitperson ist aber das nach dem Gesetz, also nach dem aktuellen SGB IX Entscheidende, und nicht ein ständiges stetes Angewiesensein. Dass bei dem Kläger potenziell, insbesondere wenn Bahnen stark frequentiert sind, und weil das nicht voraussehbar ist, regelmäßig eine Begleitperson notwendig ist, begründet bereits die Regelmäßigkeit (vgl. Sozialgericht Augsburg vom 31.07.2014 [S 8 SB 301/13](#) zum Begriff der Regelmäßigkeit, in [NZV 2015, 263](#) ff). Die bei dem Kläger vorliegenden Diagnosen mit den entsprechenden Funktionsstörungen begründen also die speziellen Voraussetzungen bzw. gesundheitlichen Voraussetzungen für das Merkzeichen B im Sinne des SGB IX, § 229 Abs. 2 n. F. und § 146 Abs. 2 a.F.

Das Merkzeichen B ist damit zuzuerkennen, da auch alle sonstigen Voraussetzungen des SGB IX (bzw. früher des Schwerbehindertengesetzes) vorliegen. Voraussetzung ist lediglich noch, dass zusätzlich auch die Voraussetzungen der Merkzeichen G, GI oder H vorliegen (Bundessozialgericht Urteil vom 13.07.1988 [9/9a RVs 14/87](#), fortwährend bestätigt durch die LSG [Rechtsprechung](#), u.a. Urteil des Bayr. LSG vom 28.07.2009 [L 15 SB 151/06](#) und Urteil des LSG Nds. vom 09.08.2012 [L 10 SB 10/12](#)), und dass auch ein (Gesamt-) GdB von mindestens 50, also Schwerbehinderung, vorliegt (ebenso bereits das Bundessozialgericht Urteil vom 13.07.1988 [9/9a RVs 14/87](#)).

---

Unstreitig sind das Vorliegen der Voraussetzungen eines GdB von jedenfalls mindestens 50, und des Merkzeichens H; beides hat die Beklagte bereits mit dem Bescheid vom 03.4.2014 zuerkannt. Nicht zusätzlich vorliegen muss auch das Merkzeichen G, wie die vorzitierte Rechtsprechung bereits seit 1988 immer wieder entschieden hat; es reicht aus, wenn neben der Schwerbehinderung mit einem GdB von mindestens 50 daneben auch bereits das Merkzeichen "H" zuerkannt ist.

Dass auch ein Gesamt-GdB von mehr als 50, angeblich im Regelfall 80, vorliegen müsste, wie die Beklagte meint, vermag die Kammer nicht den gesetzlichen Vorschriften mit der zwingend erforderlichen Normenklarheit zu entnehmen. Insbesondere steht dazu nichts in den [Â§Â§ 229 Abs. 2, 152 Abs. 1, 4 SGB IX](#) neue Fassung oder [Â§ 146 Abs. 2 Satz 1](#) und [Â§ 69 Abs.1, 4 SGB IX](#) alte Fassung. Soweit die Beklagte dies â wie auch manche Stimmen in der versorgungsmedizinischen Literatur oder auch untergesetzliche Verwaltungsvorschriften- quasi als ungeschriebene Tatbestandsvoraussetzung fÃ¼r B, im Wege der Auslegung ansehen will, so sieht die Kammer hierfÃ¼r keine ausreichende Rechtsgrundlage, auch nicht durch Querverweise der Versorgungsmedizinverordnung bzw. der versorgungsmedizinischen GrundsÃ¤tze. AuÃerdem widerspricht sich die Beklagte insofern selbst, wenn sie bei einem GdB von unter 80 das Merkzeichen B dann doch "in besonders gelagerten EinzelfÃ¤llen" fÃ¼r zuerkennungsflÃhig hÃlt (wie in der versorgungsmedizinischen Stellungnahme vom 30.01.2018).

Im Ãbrigen weist die Kammer darauf hin, dass die generellen EinwÃnde der Beklagten gegen die Gutachterin X auch fachlich nicht zu Ã¼berzeugen vermÃgen, denn bei allem Respekt vor der die Beklagte beratenden D ist festzuhalten, dass letztere nur Ãrztin fÃ¼r Allgemeinmedizin ist, wÃhrend die Gutachterin X eine erfahrene Gutachterin insbesondere auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendmedizin ist, sogar mit der Fachbezeichnung NeuropÃdiatrie, was dem Krankheits â und Beschwerdebild des KlÃgers fachlich nÃher kommt als die Kompetenzen von D.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193 Abs. 1, 4 SGG](#).

Erstellt am: 25.02.2020

Zuletzt verÃ¤ndert am: 23.12.2024